BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II "GEWERBEGEBIET SÜD" DER GEMEINDE BOOSTEDT

TEIL A – PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M.1:1000

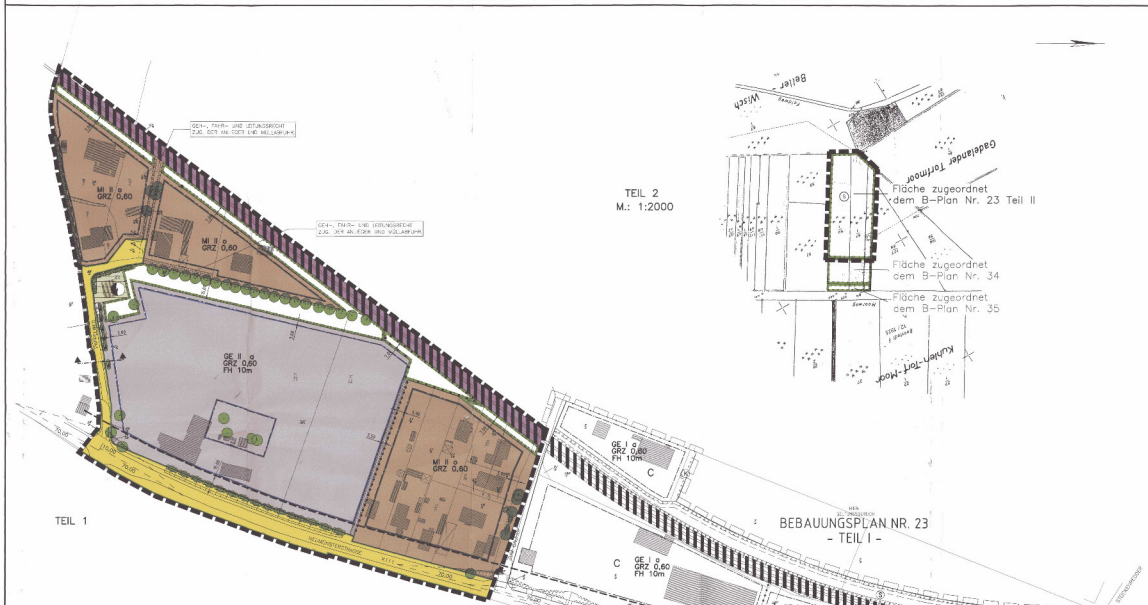

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) NR.1 BAUGB
- MI MISCHGEBIET — § 6 BAUNVO
- GE GEWERBEGEBIETE — § 8 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß
- FH FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 (1) NR.2 BAUGB, § 22 BAUNVO, § 23 BAUNVO
- o OFFENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) NR.11 BAUGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 (1) NR.12,14 BAUGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:
- ELEKTRIZITÄT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) NR.20,25 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) NR.20 BAUGB
- SICHTZEDREIECKSFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 (1) NR.25A BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 (1) NR.25B BAUGB
- BÄUME ZU ERHALTEN — § 9 (1) NR.25B BAUGB
- KNICK VERSETZEN — § 9 (1) NR.25B BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 (1) NR.21 BAUGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) NR.10 BAUGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES, TEIL II — § 9 (7) NR.7 BAUGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZUR VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES — § 1 (4) BAUNVO, § 16 (5) BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN — § 9 (6) BAUGB
- ANLAGEN AN BUNDESWASSERSTRAßEN
- KNICK ZU ERHALTEN — § 15B (1) LNATSCHG
- ANBAUVERBOTSZONE — § 24 (1) S STRWG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. GEBÄUDE
- SICHTDREIECK
- BÖSCHUNG

LAGE DES STRASSENQUERSCHNITTES

GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 TEIL I

MASSANGABE IN METER

TEIL B – TEXT

1. FESTSETZUNG GEM. § 1 ABS. 5 , 9 mit ABS. 9 BAUNVO

GEMäß § 1 ABS. 5 , 9 MIT ABS. 9 BAUNVO SIND IM GEWERBEGEBIET EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.

AUSNAHMEWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖßE VON 200 QM VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE

A. MEIST MIT WAREN UND SORTEN DES TÄGLICH-EN BEDARFS HANDELN,

B. IN ENGEM WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMEN- UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRÖSSENARMEREN PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHEN UND

C. DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND GESAMTGRÖSSE UNTERGEORDNET SIND.

2. AUSSCHLUSS GEMäß § 1 (5) NR. 1 BAUNVO

DIE IN GEWERBEGEBIET GEMäß § 9 (2) NR. 2 UND 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

3. FIRSTHÖHE, HÖHE BAULICHEN ANLAGEN GEMäß § 16 BAUNVO

DIE FESTGESETZTE FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMAßES BEZIEHT SICH AUF DIE ORDINATE DER ANSCHLIESSEN GRADIENTENHÖHE.

4. ABWEICHENDE BAUWEISE GEMäß § 22 (4) BAUNVO

IM BEREICH DER ABWEICHENDEN BAUWEISE DÜRFEN DIE VORDERSEITEN DER OFFENEN BAUWEISE MIT DER MASSGABE, DASS GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M ZULÄSSIG SIND.

5. AUFFÜLLUNGEN, GEMäß § 9 (1) NR.20 A BAUGB

IM PLANGEBIET IST FÜR JEWEILS 5 STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1 STELLPLATZBEREICH ZU BAUM-AUSPFLANZEN ES SIND HALB-HOCHSTÄMME, STAMMDURCHMESSER MINDEST MIT EINEM MINDESTSTAMMHÖHE VON 1,50 M IN 1,00 M STAMMHÖHE ZU VERWENDEN.

6. ERHALTUNGSMAßNAHMEN GEMäß § 9 (1) NR.20 B BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMäß § 9 (1) NR.20 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. IM FALLE EINES ABGANGES SIND DIESE DURCH GLEICHARTIGE BÄUME ODER BEPFLANZUNGEN IN UNMITTELBARER NÄHE VON ARTEN (2) DURCHZUFÜHREN, GEMESSEN AN STAMMITTE PUNKT, UNFALLBÄUME, FÄLL- UND ROLLUNGSARBEITEN SIND NUR IN RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

7. NICHTGEBÄUDE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

8. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMäß § 9 (1) NR. 24 BAUGB

DIE LÄRMEMISSIONEN DÜRFEN AUF DEN GEWERBEFLÄCHEN EINEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON TAGSÜBER 65 dB(A) / IM BEREICH AUF DIE ZUM EINWIRKUNGSBEREICH GEHÖRENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, NICHT ÜBERSCHREITEN. NÄCHTS GELTEN DIE GLEICHEN WERTE SCHALLEMISSIONEN ERZEUGT WERDEN DÜ. IN DEN ANGRENZENDEN WOHNBEBAUUNG DIE ZULÄSSIGEN PLANGEBIETSBEZOGENEN EMISSIONSKONTINGENTEN (EMPFINDLICHKEITSGRAD VON 45 dB(A) GEBIETSBEZOGEN).

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE GENEHMIGUNGSFREIHEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

AUFGRUND DES § 19 ABS.1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.09.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.23 (TEIL II), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

§ 1

IN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANTS NR. 23 TEIL II "GEWERBEGEBIET SÜD" DER NACH FOLGT BESCHRÄNKT WIRD.

§ 2

SOWEIT DEM § 1 NICHT ENTGEGENSTEHEN DÜRFEN EINZELNE GRUNDSTÜCKE IM SINNE DES § 19 ABS.1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... GENEHMIGUNGSFREIHEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ERKLÄRT.

§ 3

SOWOHL DEM § 1 IST DIE GENEHMIGUNG DES KREISES ERFORDERLICH, DIE GEMÄß § 19 ABS.2 BAUGESETZBUCH (BAUGB) ALS ERTEILT GILT, WENN SIE NICHT BINNEN EINES MONATS NACH EINREICHUNG DES ANTRAGES DES NÄCHSTEN BAUGESUCHES ODER DES ANTRAGES AUF ERTEILUNG DER TEILUNGSGENEHMIGUNG VERSAGT WORDEN IST.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DIESE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BOOSTEDT, DEN

- L.S. gez. unleserlich Unterschrift -

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II "GEWERBEGEBIET SÜD/DER NEUBAU-AMT" MIT

TEIL II:
GELEGEN DER STRASSE "ZUM BAUHOF" WESTLICH DER NEUMÜNSTER-STRASSE, NÖRDLICH DES PARKPLATZES DES NEUBAU-AMT DER ANTI-BAHN-BUS.

TEIL 2:
§ 1 (2) BIS AUS DEN FLURSTÜCKEN 54/1, 57/1 UND 58 DER FLUR 15 "HOLSTENSTROOT".

AUFGRUND DES § 10 (1) UND § 19 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.09.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.23 (TEIL II), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.09.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 09.09.1996 BIS 23.09.1996 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 30.11.1999 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 08.11.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.03.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) , SOWIE DES BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 14.07.2000 BIS ZUM 14.08.2000 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.06.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BOOSTEDT, DEN 14. 08. 2000

- L.S. gez. unleserlich Unterschrift -
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERAMTLICHE BESTAND AM 6.6.2000 WIRD FÜR DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

NEUMÜNSTER, DEN 20. Juni 2000

- L.S. gez. unleserlich Unterschrift -
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.08.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 23.08.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

BOOSTEDT, DEN 14. 08. 2000

- L.S. gez. unleserlich Unterschrift -
BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND BEKANNTGEMACHT.

BOOSTEDT, DEN 10. 08. 2000

- L.S. gez. unleserlich Unterschrift -
BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DER ORT, WO DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ÜBER DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IN DER ABWÄGUNG, SOWIE DIE WESENTLICHEN GRÜNDE HIERFÜR UND DER ANDERWEITEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN, DIE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG VON BEDEUTUNG SIND, KÖNNEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN, UND ÜBER DEREN INHALT AUF ANFRAGE AUSKUNFT ERTEILT WIRD, IST AM 22.08.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE SATZUNG IST DAMIT AM 22.08.2000 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 22.08.2000

- L.S. gez. unleserlich Unterschrift -
BÜRGERMEISTER

Übersichtskarte M.1:25000

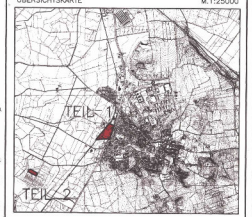

GEMEINDE BOOSTEDT
–KREIS SEGEBERG–
BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II
"GEWERBEGEBIET SÜD"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
§ 3 (1) ● § 4 (1) ● § 4 (2) ● § 4 (3) ● § 10 ●

STAND: 21.09.2000

GOSCH – SCHREYER – PARTNER